

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1010/1-II/14/90

(125 Blg)

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

1352

Sachbearbeiter:

Koär Dr. Schwarzendorfer

An den
Präsidenten des Nationalrates
ParlamentDr. Karl-Renner Ring 3
1017 Wien

ENTWURF	
Z:	GE/9.90
Datum:	8. MAI 1990
Verteilt:	11. Mai 1990

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird; Allgemeines Begutachtungs-
verfahren

In der Anlage wird die Stellungnahme des BMF zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll, in 25 Ausfertigungen übermittelt.

3. Mai 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

18 1010/1-II/14/90

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

Sachbearbeiter:

135

Köör Dr. Schwarzenborfe

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und FamilieRadetzkystraße 2
1030 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird;
Allgemeines Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, beehrt sich das
Bundesministerium für Finanzen Stellung zu nehmen wie folgt:

I. Zu Artikel I 2. wird festgehalten:

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung des § 3 Abs.3 könnte zur Annahme führen, daß in diesem Fall die Familienbeihilfe an die Mütter im Ausland auszuzahlen wäre. Aus den Erläuterungen dazu geht zwar eindeutig der Zweck der Bestimmung hervor. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, auch in den Gesetzestext einen einschränkenden Beisatz aufzunehmen, wonach die Auszahlung der Kinderbeihilfe an Mütter, die sich nicht ständig in Österreich aufhalten, ausgeschlossen ist.

II. Ausgehend von ca. einer Million Anspruchsberechtigter wird der überwiegende Teil der Familienbeihilfen (ca. 85%) derzeit von Arbeitgebern im Rahmen der Lohnverrechnung ausgezahlt. Eine Verrechnung durch den Arbeitgeber würde nach dem

vorliegenden Entwurf zukünftig in weniger als 40% der Fälle vorkommen. In etwa 170.000 Fällen (vorwiegend Selbständige) erfolgt eine Verrechnung bereits derzeit durch die Finanzverwaltung. Diesfalls erfolgt die Auszahlung der Beihilfe im Regelfall vierteljährlich im nachhinein. Die ausschließliche Auszahlung der Familienbeihilfe an Mütter bedeutet einen Zuwachs von ca. 450.000 Fällen, in denen die Auszahlung vom Arbeitgeber auf die Finanzverwaltung verlagert wird.

Eine vierteljährliche Auszahlung der Beihilfe im nachhinein ist bei nichtselbständigen Alleinverdienern (insbesondere Mehrkindfamilien) keinesfalls zumutbar. Würde dies doch für diesen Personenkreis eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Auszahlungsform bedeuten. Dementsprechend müßte eine monatliche Auszahlung vorgesehen werden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen erscheint dann aber die Beibehaltung der bisherigen vierteljährlichen Auszahlung gegenüber den schon bisher beim Finanzamt verrechneten 170.000 Fällen bedenklich. Es müßte wohl auch in diesen Fällen zukünftig monatlich ausgezahlt werden.

Die derzeitige Organisationsform der Beihilfenverrechnung ist auf eine schwerpunktmäßige Auszahlung durch den Arbeitgeber abgestellt. Die Umstellung einer erheblichen Zahl von Fällen auf direkte Auszahlung an den Bezugsberechtigten durch die Finanzverwaltung kann kurzfristig unter Beibehaltung der bestehenden Organisationsform nicht zufriedenstellend bewältigt werden. Vorrangig ist daher zunächst eine neue Organisationsform, die den Bedürfnissen einer Direktauszahlung entspricht, zu entwickeln.

Dazu kommt ein Weiteres: Die Beihilfenstellen sind derzeit bereits überlastet. Es bestehen keinerlei Kapazitätsreserven. Durch die Verlagerung der Verrechnung der Familienbeihilfe vom Arbeitgeber zum Finanzamt entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Verrechnung des ab 1.1.1990 ausbezahlten Familienzuschlages. Die bisherige ökonomische Abwicklung durch den Arbeitgeber kann nicht mehr aufrecht erhalten werden, sondern belastet zukünftig in vollem Umfang das Finanzamt. Der daraus resultierende Parteienverkehr verursacht zusätzlichen Konfliktstoff.

Aus all diesen Gründen führt die Umstellung der Auszahlungsmodalitäten ohne ADV-Nutzung bei den Finanzämtern (derzeit noch nicht erfolgt) dazu, daß sich die Bearbeitungsdauer spürbar verlängert.

lediglich auf die Dauer der Umstellung abstellt, ist nicht realistisch, da die geplante Änderung den Arbeitsablauf in den Beihilfenstellen dauernd wesentlich erschweren wird. Die im Entwurf für einen einjährigen Umstellungszeitraum vorsichtig mit 50 Bediensteten angenommene Aufstockung kann daher bei der gegebenen Organisationsform nicht als nur vorübergehend erforderlich angesehen werden. Es ist dabei überdies der Personalaufwand bei den Buchhaltungen der FLDionen nicht berücksichtigt. Zusätzlich wird eine allfällige einseitige Personalvermehrung im Bereich der Beihilfenstellen in anderen Stellen des Finanzamtes, die derzeit Aufgabenzuwächse ohne Personalvermehrung verkraften müssen, Unzufriedenheit auslösen.

Was den Zeithorizont betrifft, kann eine Realisierung der geplanten Maßnahme bis 1.1.1991 bzw. Umstellung bis 31.12.1991 ohne Änderung der bestehenden Organisationsform, allenfalls mit verstärkter ADV-Unterstützung, nicht erfolgen. Dazu wäre ein den Erfordernissen der EDV Rechnung tragendes Gesamtkonzept für das gesamte Beihilfenwesen zu erstellen und eine Kostenanalyse im Vergleich zu derzeit anfallenden Kosten anzustellen.

Für den Fall, daß dieser Entwurf nicht zurückgestellt wird, kann das BMF im Interesse einer bürgernahen Vollziehung nur mit der Maßgabe dem vorliegenden Entwurf zustimmen, daß das allgemeine

Inkrafttreten gemäß Art II Abs. 1 auf den 1. Jänner 1992 verschoben wird und die Übergangsfrist des Art. II Abs. 2 demzufolge bis 31. Dezember 1992 läuft.

Kosten:

1. Kosten der gesetzlichen Maßnahmen

1.1. Kosten der Umstellung

Umstelllaufwand FÄ

50 Bedienstete	20 Mio
Sachaufwand	1 Mio

Umstellaufwand Buchhaltung FLD

25 Bedienstete	10 Mio
ADV-Aufwand	3 Mio

1.2. Zusätzliche laufende Kosten

Laufende Kosten der FLDionen

10 Bedienstete	4 Mio
Kosten bei monatlicher Überweisung an Nichtselbständige	37 Mio
Umstellung der bisherigen viertel- jährlichen auf monatliche Überweisung	6 Mio
Barauszahlung durch Post (eigenhändige Zustellung bei 200.000 Fällen)	24 Mio *)

*) Erfahrungsgemäß verfügen ein Drittel der Anspruchsberechtigten über kein eigenes Bankkonto. Der Systematik des Entwurfes folgend (Zugriffsberechtigung auf ein Konto nur für die Kindesmutter) ist daher von einer Zustellung ausschließlich zu Händen eines Verfügungsberechtigten auszugehen. Diese Art der Zustellung kostet pro Fall jährlich 120 S.

3. Mai 1990

Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: